

Stand des Versteigerungs- verfahrens bzgl. der Frequenzen für den Mobilfunkstandard „5G“

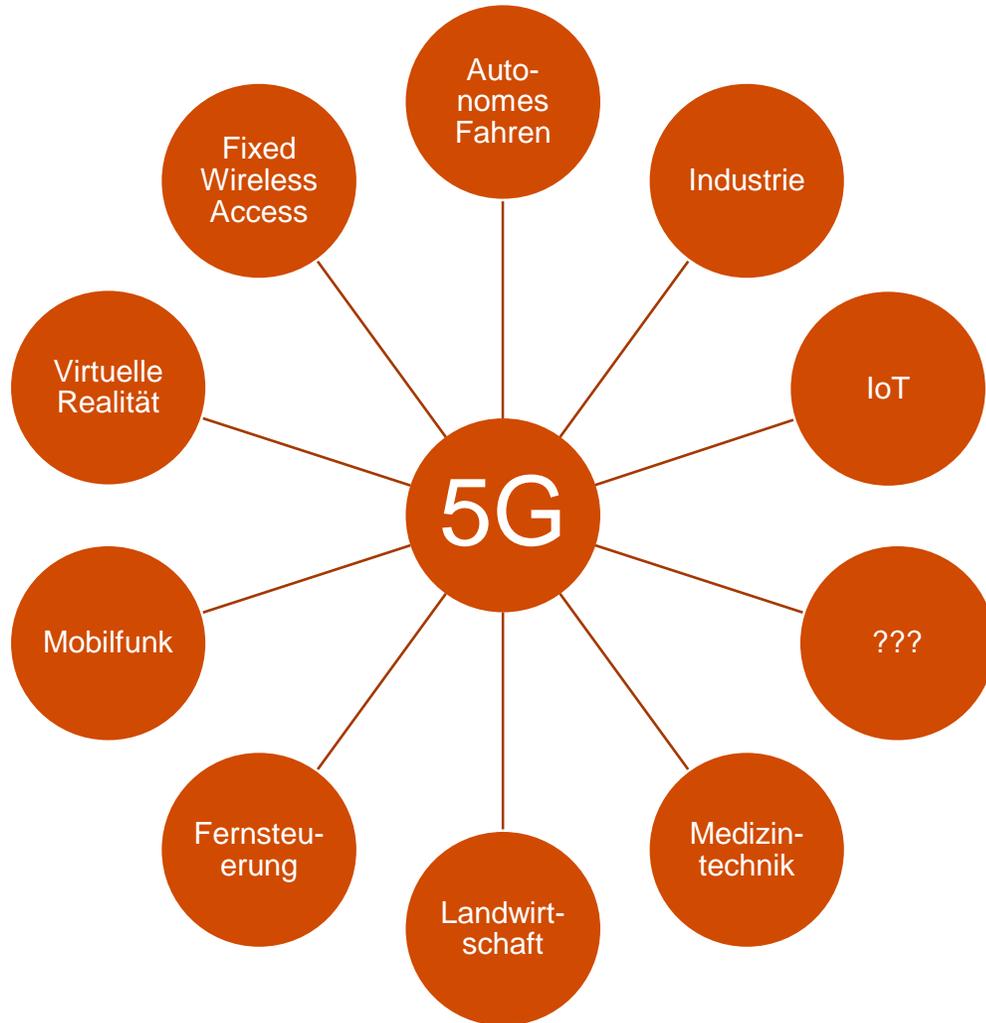
Landkreistag NRW
21. Mai 2019



Agenda

1. 5G – Hintergründe und Anwendungen 03
2. Ausgangssituation für die Frequenznutzung 04
3. Rechtlicher Rahmen der Frequenzvergabe 05
4. Stand des Versteigerungsverfahrens 08
5. Versorgungsauflagen nach Frequenzersteigerung 09
6. Inhalte und Sachstände der Klagen der TK-Netzbetreiber 11
7. Bewertung und Ausblick 14

1. 5G – Hintergründe und Anwendungen



5G-Technologie:

- Hohe Bandbreiten
- Geringe Latenzen
- Neue Netztechnik
- Neue Antennentechnik
- Zukunftsorientiert

Anwendung im ländlichen Raum:

- Flächendeckende Notwendigkeit etwa für autonomes Fahren und die Landwirtschaft
- „Smarte Kommunen“
- FWA: Breitbandausbau nur bis in den Ort statt an jedes Haus
- Standortfaktor und Attraktivitätssteigerung

2. Ausgangssituation für die Frequenznutzung

- Mobilfunk als Teil der Daseinsvorsorge: Verfassungsrechtlicher Auftrag zur Gewährleistung flächendeckend angemessener und ausreichender Dienstleistungen (Art. 87f GG)
 - Völker- und EU-rechtliche Vorgaben zur Frequenznutzung
 - Nachfrage der Frequenznutzer übersteigt das Angebot an Funkfrequenzen („knappe Ressource“)
 - Konkurrierende Interessen müssen sinnvoll und effizient auf das vorhandene Frequenzspektrum verteilt werden
- Frequenzregulierung soll einen Interessenausgleich herbeiführen

3. Rechtlicher Rahmen der Frequenzvergabe

- Frequenz-Kompass zur ersten abstrakten Bedarfsermittlung (2016)
- Auswahl der Frequenzen für 5G und konkrete Bedarfsermittlung mit anschließendem Konsultationsverfahren (2017)
- Entscheidung über das Vergabeverfahren im Wege einer Auktion (Entscheidungen I & II vom 14. Mai 2018)
- Entscheidung über Vergabebedingungen und Auktionsregeln, u.a. zu Versorgungsaufgaben (Entscheidungen III & IV vom 26. November 2018)

3. Rechtlicher Rahmen der Frequenzvergabe

- Vergabeverfahren nach § 61 TKG im Wege einer Versteigerung: dient der diskriminierungsfreien Frequenzzuteilung bei Frequenzknappheit
- Auktionsteilnehmer: Telekom, Vodafone, Telefónica (früher o²), 1&1 Drillisch
- Zu versteigernde Frequenzen: 2 GHz und 3,4 bis 3,7 GHz
- Frequenzen von 3,7 GHz bis 3,8 GHz sowie 26 GHz werden nicht versteigert, sondern sollen für regionale und lokale Nutzungen zugeteilt werden (Einzelzuteilung)

3. Rechtlicher Rahmen der Frequenzvergabe

→ Ablauf des Versteigerungsverfahrens



- Zulassungsentscheidung

- Beginn der Versteigerung am 19. März 2019

- Geboten werden kann in jeder Auktionsrunde (max. 1 Stunde)

- Versteigerung endet, wenn kein Teilnehmer mehr bietet

Versteigerung von insg. 41 Frequenzblöcken

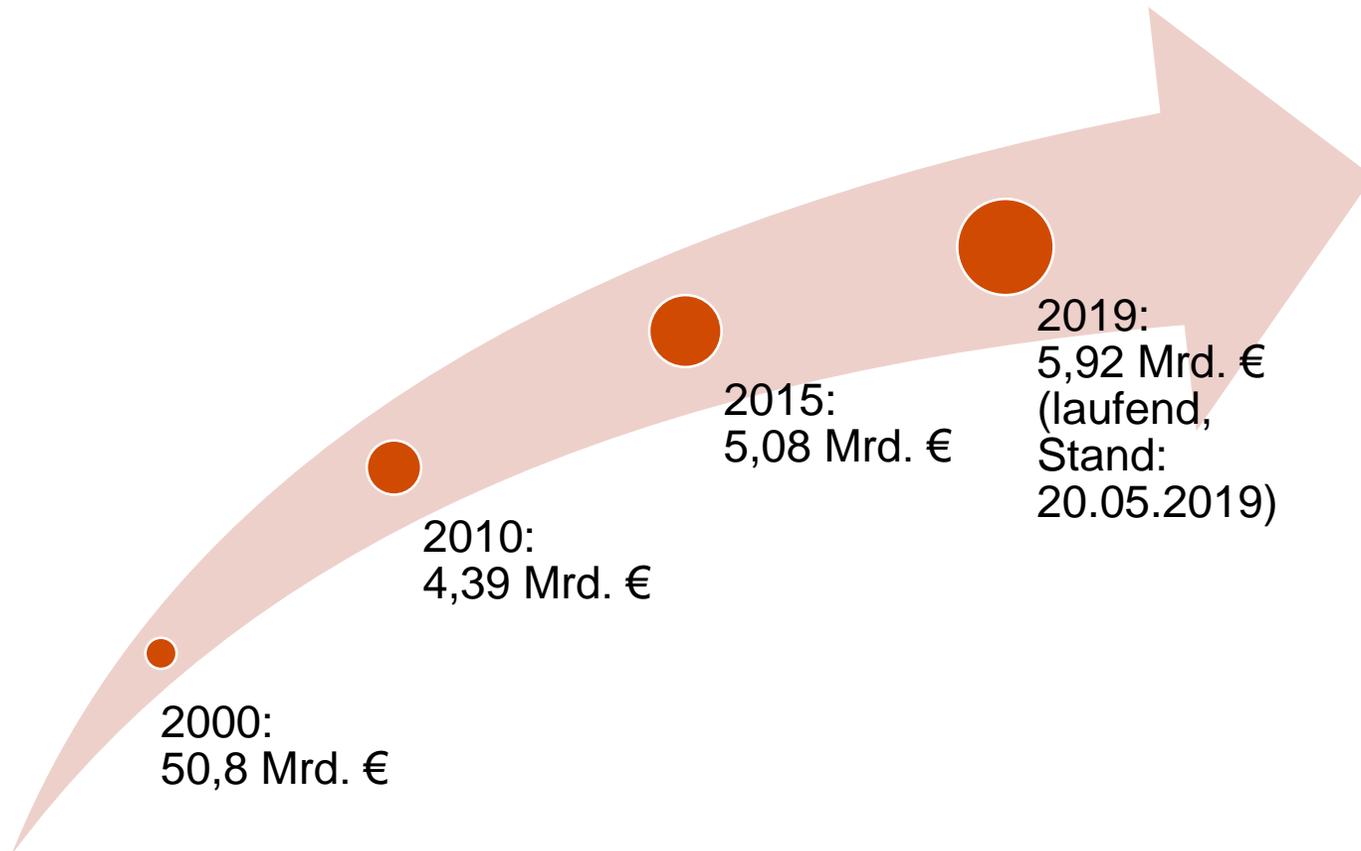
Mindestgebote für jeden Frequenzblock (1,7 bis 5 Mio. €)

Konsequenz:

Höhe der Erlöse und Dauer des Verfahrens ungewiss

4. Stand des Versteigerungsverfahrens

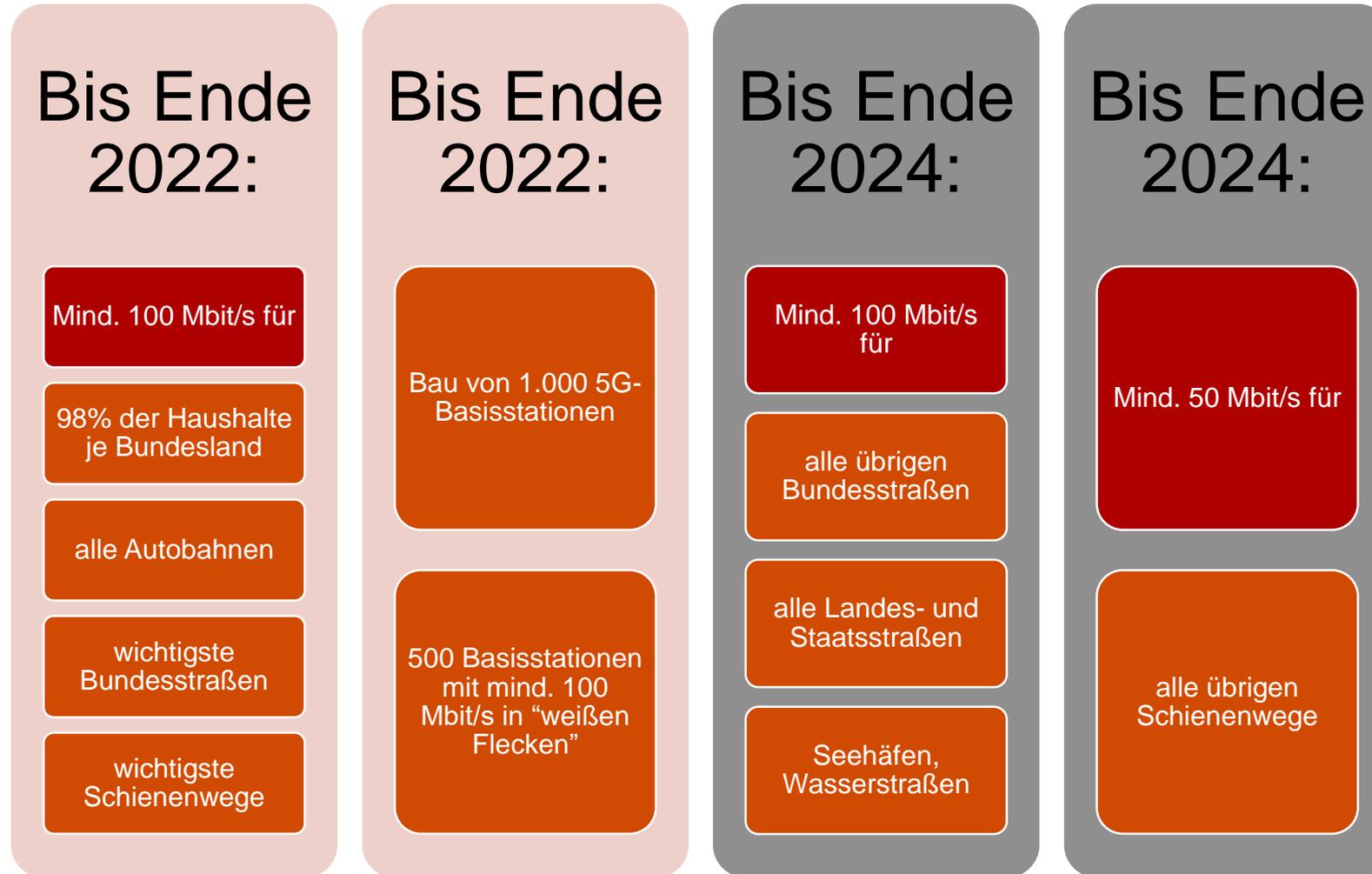
→ Finanzielle Erlöse aus Frequenzauktionen



Bisher:

- 375 Versteigerungsrunden
- Individuelle „Schmerzgrenze“ nicht bekannt
- Stellungnahmen bis Auktionsende verboten
- Hohe Bandbreite (möglichst großes zusammenhängendes Frequenzspektrum) von allen Teilnehmern gewünscht, was in den hohen Geboten mündet

5. Versorgungsaufgaben nach Frequenzersteigerung



5. Versorgungsauflagen nach Frequenzersteigerung

- Versorgungsauftrag, Art. 87f GG; aber:
- **Rechtsstaatliche Grenzen von Versorgungsauflagen:**
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Versorgungsauflagen dürfen keine unzumutbare Belastung darstellen
 - Diskriminierungsverbot: Versorgungsauflagen dürfen Marktteilnehmer nicht dem Risiko des Marktaustritts aussetzen
 - Keine unverhältnismäßige Rückwirkung auf bestehende (und bestandsgeschützte) Frequenznutzungsrechte
- Auflagen, die Marktteilnehmer technisch und wirtschaftlich überfordern, hemmen Investitionen und erschweren Wettbewerb
- Rahmenbedingungen müssen gerichtlicher Kontrolle standhalten, um die erwünschte Vorreiterrolle bei 5G nicht zu gefährden

6. Inhalte und Sachstände der Klagen der TK-Netzbetreiber

→ Klagen gegen Verfahrensart

- Klage von Telefónica gegen die Art des Vergabeverfahrens (Auktion) bereits im Juni 2018
- Klagegegenstände u.a.:
 - Einbeziehung von noch bis 2025 zugeteilten Frequenzen
 - Keine Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Zuteilungsverlängerung durch Neuvergabe
 - Nichteinbeziehung von Frequenzen, die für lokale und regionale Nutzungen vorgesehen sind, führe zu einer künstlich herbeigeführten Frequenzknappheit
 - Verstöße gegen Europarecht, insb. Richtlinie 2002/20/EG
 - Rechtswidrigkeit der Feststellung der Frequenzknappheit
 - Gleichzeitige Doppelfinanzierung von bereits zugeteilten Frequenzen führe zu einer Diskriminierung
 - Ungleichbehandlung im 3,6 GHz Band durch teilweise Zuteilung und teilweise Auktionierung

6. Inhalte und Sachstände der Klagen der TK-Netzbetreiber

→ Klagen gegen Verfahrensart

- **VG Köln, Urteil vom 18. Februar 2019, Az. 9 K 4396/18:**
 - Frequenzknappheit wurde durch Prognose festgestellt, die auf einem förmlichen Bedarfsermittlungsverfahren beruhte und war daher rechtmäßig
 - § 55 Abs. 10 S. 1 TKG zwar grds. Ermessensvorschrift („kann“), aber Ermessensreduzierung durch Grundrechtsbindung und EU-rechtliche Vorgaben (bspw. Diskriminierungsverbot)
→ Zuteilung bei bestehender Frequenzknappheit daher die Ausnahme
 - Zeitabstand zwischen Vergabeverfahren und Zuteilung unschädlich, effiziente Frequenzbewirtschaftung vorrangig
 - Fristen in § 55 Abs. 4, § 61 Abs. 7 TKG beziehen sich nur auf Entscheidung über Frequenzzuweisung, nicht auf Entscheidung über Anordnung eines Vergabeverfahrens
 - Zuteilung von derzeit noch zugeteilten Frequenzen verstößt nicht gegen EU-Recht
 - Nichteinbeziehung der Frequenzen von 3,7 GHz bis 3,8 GHz ist eine planerische Entscheidung vor oder nach der Anordnung eines Vergabeverfahrens (hier: Frequenzplan)
 - Keine Diskriminierung, da Auktionsergebnis noch unklar und eine evtl. Doppelfinanzierung jeden erfolgreichen Bieter betreffen würde

6. Inhalte und Sachstände der Klagen der TK-Netzbetreiber

→ Klagen gegen Auktionsregeln

- Klagen von insg. neun Unternehmen (darunter die Auktionsteilnehmer sowie Freenet) gegen die Vergabe- und Auktionsregeln
- Klageeinreichung seitens Telekom, Vodafone und Telefónica im Dezember 2018
- Eilanträge u.a. seitens Vodafone und Telefónica zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung
 - Aufschiebende Wirkung sollte für Aussetzung der Frequenzauktion sorgen
 - Ablehnung der Eilanträge durch das VG Köln im März 2019
- Bisher keine Entscheidung des VG Köln in der Hauptsache

7. Bewertung und Ausblick

- Versorgungsaufgaben grundsätzlich rechtlich verbindlich und nur in engen Grenzen änderbar
- TKG-Novelle vss. Ende 2019 zur Umsetzung EU-Kodex-Richtlinie:
- u.a. mit Änderungen zu lokalem Roaming
- März 2019 Antrag Land MV auf Entschließung des Bundesrates über Initiativen zur Sicherstellung flächendeckender Versorgung
- Ergänzend: Frequenzzuteilung für regionale und lokale Nutzungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



RAin Dr. Jutta Mues

Tel.: +49 211 981-5707

Mobil: +49 171 2967205

jutta.mues@de.pwc.com



pwc.de

© 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. "PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.